



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Wirtschaft und Kommunales

Landeshauptstadt Magdeburg
 22. Jan. 2009
 Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

FBO 2
al

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich 02 - Finanzservice

22. Jan. 2009

Z.d.A.

027.01.

*002. 1 ✓ Freigabe Verfüg-g
 08 vorbereiten*

002. 2 ✓

002. 3 ✓

0 II 10A ✓ al

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2009

Halle, 22. Jan. 2009

Mit Bericht vom 18.12.2008 hat die Landeshauptstadt Magdeburg mir die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 vorgelegt. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
305.4.2-10402-md/hh09

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2009 wird abgesehen.

Uwe Krauss
@lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 08.12.2008 die Haushaltssatzung 2009 sowie das zugehörige Konsolidierungskonzept beschlossen. Mit Bericht vom 18.12.2008, hier eingegangen am 22.12.2008, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2009 nicht enthalten.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg ist

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Seite 2/6

gemäß § 134 GO LSA das Landesverwaltungsamt

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2009 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Im Ergebnis der Ermessensausübung sehe ich jedoch von einer Beanstandung ab.

Die Haushaltssatzung 2009 steht nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang. Der Verwaltungshaushalt der Landeshauptstadt Magdeburg ist unausgeglichen, der Fehlbedarf beträgt 91.415.200 EUR.

Nach § 90 Abs. 3 GO LSA ist die Stadt verpflichtet, den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Positiv ist jedoch zu werten, dass erstmals seit dem Jahr 2001 für den Verwaltungshaushalt wieder ein struktureller Überschuss ausgewiesen wird, dieser beläuft sich laut Planansatz 2009 auf 1.018.500 EUR. Daher resultiert der veranschlagte Fehlbedarf einzig aus der erforderlichen Abdeckung von Fehlbeträgen aus dem Jahr 2007.

Bei einem unausgeglichenen Haushalt muss gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA dem Haushaltsplan ein Konsolidierungskonzept beigelegt werden, welches den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr sicherstellt. Für die Landeshauptstadt Magdeburg ist die in der Verfügung vom 02.02.2007 zur Haushaltssatzung 2007 enthaltene Anordnung maßgeblich, den vollständigen Haushaltsausgleich bis spätestens zum Jahr 2015 herbeizuführen.

Zusammen mit der Haushaltssatzung 2009 hat die Landeshauptstadt ein fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt. Beigelegt ist dem Konsolidierungskonzept auch ein Bericht über die bislang erzielten Effekte bei der Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen. Diesem Bericht lässt sich entnehmen, dass die Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen zumeist deutlich über den ursprünglichen Soll-Vorgaben liegende Ist-Ergebnisse erbracht hat. Dies spricht für die Ernsthaftigkeit und Konsequenz der städtischen Konsolidierungsanstrengungen.

Wegen bestehender Haushaltsrisiken aufgrund der Finanzmarktkrise, beim Vollzug des SGB II sowie durch möglichen Personalkostenaufwuchs wegen weiterer Tarifsteigerungen hat die Stadt in dem fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept die bislang 122 Konsolidierungsmaßnahmen um weitere 17 Maßnahmen ergänzt. Bei der Festlegung dieser Maßnahmen wurden u.a.

Seite 3/6

vergleichende Untersuchungen mit Haushaltskennzahlen der Stadt Chemnitz zugrunde gelegt. Diese Untersuchungen offenbarten teilweise erheblich ungünstigere Werte der Landeshauptstadt - beispielsweise in den Bereichen Gebühreneinnahmen, Leistungen der Jugendhilfe und bei sonstigen Sozialleistungen. Nach genauer Analyse der Ursachen für die Abweichungen im Vergleich zur Stadt Chemnitz soll im Laufe des Jahres 2009 die konkrete Umsetzungen der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen. Soweit bei den neuen Konsolidierungsmaßnahmen zum Teil noch keine Soll-Vorgaben festgesetzt worden sind, hat der Stadtrat mittels Prüfaufträgen an die Verwaltung die Ermittlung möglicher Einsparpotentiale veranlasst.

Das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept 2009 unterstreicht den verantwortungsbewussten Ansatz der städtischen Konsolidierungsbemühungen. Dies wird meinerseits ausdrücklich anerkannt.

Gleichwohl habe ich mit Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass der Zuschussbedarf bei den freiwilligen Aufgaben gegenüber dem Vorjahr teilweise erheblich zugenommen hat - insbesondere der Zuwachs von ca. 1,5 Mio. EUR im Einzelplan 3 ist gravierend. Dieser Kostenaufwuchs bei den freiwilligen Leistungen steht im Widerspruch zur geltenden Erlasslage, wonach im Stadium der Haushaltskonsolidierung ein Anstieg der Ausgaben für freiwillige Leistungen strikt zu vermeiden ist (vgl. Bekanntmachung des MI LSA vom 24.09.2004, Hinweise zur Haushaltskonsolidierung). In diesem Zusammenhang verweise ich auf die zum Teil noch immer bestehenden Reserven bei den Kostendeckungsgraden öffentlicher Einrichtungen. Beispielsweise liegt der Kostendeckungsgrad des städtischen Konservatoriums lediglich bei 28,9 %, hier erreichen sowohl die Stadt Halle (2008: 43,6 %) als auch die Stadt Dessau-Roßlau (2008: 51,6 %) erheblich bessere Werte.

Laut der Finanzplanung des Vorjahres sollte ab dem Jahr 2009 das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes beseitigt sein und im Jahr 2015 der vollständige Haushaltsausgleich erreicht werden. Diese Zielstellung behält die Landeshauptstadt mit dem vorgelegten Haushalt 2009 bei, wenngleich der strukturelle Überschuss des Jahres 2009 laut Planansatz ca. 1,2 Mio. EUR niedriger ausfällt, als in der Finanzplanung des Vorjahres veranschlagt. Basierend auf den Planungen der Stadt ergibt sich folgende Entwicklung des Verwaltungshaushaltes:

- in TEUR -

	2008	2009	2010	2011	2012
Einnahmen	447.322	468.131	470.131	480.286	485.975
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	454.875	467.111	468.673	461.527	458.468
Neue Konsolidierungseffekte		+ 1.787	+ 3.677	+ 4.677	+ 4.677
strukturelles Defizit/Überschuss	- 7.553	+ 2.806	+ 5.135	+ 23.435	+ 32.183

Seite 4/6

Fehlbetrag aus 2006	- 86.084				
Fehlbetrag aus 2007		- 92.434			
Fehlbedarf aus 2008			- 93.587		
Fehlbedarf aus 2009				- 89.628	
Fehlbedarf aus 2010					- 88.452
Kumuliertes Ergebnis	- 93.587	- 89.628	- 88.452	- 66.192	- 56.269

	2013	2014	2015
Einnahmen	490.212	494.519	498.897
Ausgaben (ohne Defizite früherer Jahre)	458.872	458.088	457.319
Neue Konsolidierungseffekte	+ 4.677	+ 4.677	+ 4.677
strukturelles Defizit/Überschuss	+ 36.018	+ 41.108	+ 46.255
Fehlbedarf aus 2011	- 66.192		
Fehlbedarf aus 2012		- 56.269	
Fehlbedarf aus 2013			- 30.175
Fehlbedarf aus 2014			- 15.161
Kumuliertes Ergebnis	- 30.175	- 15.161	+ 919

Die Ansätze in der Finanzplanung 2009 erscheinen im Wesentlichen plausibel. Die Veranschlagung der allgemeinen Zuweisungen erfolgte entsprechend den Vorgaben des Orientierungsdatenerlasses des MI LSA vom 04.08.2008. Bei den Gewerbesteuern geht die Stadt von stetig zunehmenden Einnahmen aus, sie bleibt aber etwas unterhalb der im Orientierungsdatenerlass empfohlenen Steigerungsraten, gleiches gilt für die Einnahmen aus Gemeinschaftssteuern. Inwieweit diese erhofften Einnahmezuwächse angesichts der mit der Finanzmarktkrise verbundenen Unwägbarkeiten tatsächlich eintreten werden, bleibt allerdings abzuwarten. Gegebenenfalls steht die Landeshauptstadt in der Pflicht, insoweit rechtzeitig entgegen zu steuern.

Aufgrund des nicht mit dem Gesetz in Einklang stehenden unausgeglichenen Haushaltes ist die Kommunalaufsichtsbehörde gehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel zu entscheiden. Der Verstoß gegen den Grundsatz des Haus-

Seite 5/6

haltsausgleiches kann nur bei Vorlage eines schlüssigen Konsolidierungskonzeptes toleriert werden.

Die von der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Haushaltssatzung 2009 vorgelegte Finanzplanung/Konsolidierung erfüllt diese Voraussetzung. Das laufende Konsolidierungskonzept setzt die Stadt bislang überzeugend um, die im Vorjahr begonnene Stabilisierung der städtischen Finanzlage wird nachhaltig fortgesetzt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat im Haushaltsjahr 2009 sowie im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen, dadurch gelingt es der Stadt die Gesamtverschuldung kontinuierlich zu verringern. Dies trägt neben der vorgesehenen Abdeckung der Altfehlbeträge maßgeblich zur absehbaren Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt bei.

Dass insoweit insbesondere im Hinblick auf die Wiederlangung der investiven Möglichkeiten noch erheblicher Handlungsbedarf besteht, verdeutlicht die Entwicklung der realen Schuldendienstquote. Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht zu einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Kommune führen. Wann die Leistungsfähigkeit der Kommune in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilen, da eine starre Verschuldungsgrenze gesetzlich nicht festgelegt ist. Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln des Verwaltungshaushaltes) einen Orientierungsmaßstab von 10 % nicht überschreitet.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg ergibt sich Folgendes:

	2009	2010	2011	2012
Allg. Zuweisungen vom Land	165.305.000 €	161.755.000 €	165.076.000 €	163.956.000 €
Steuern	160.740.000 €	164.282.000 €	171.171.000 €	179.446.000 €
Schuldendiensthilfen	859.000 €	859.000 €	846.000 €	511.000 €
<i>Allg. Deckungsmittel</i>	<i>326.904.000 €</i>	<i>326.896.000 €</i>	<i>337.093.000 €</i>	<i>343.915.000 €</i>
Schuldendienst	32.454.700 €	36.946.500 €	35.547.700 €	33.711.600 €
<i>Schuldendienstquote</i>	<i>9,93 %</i>	<i>11,30 %</i>	<i>10,54 %</i>	<i>9,80 %</i>
Abzudeckende Soll-Fehlbeträge	92.434.000 €	93.587.000 €	89.628.000 €	88.452.000 €
Schuldendienst reell	124.888.700 €	130.533.000 €	125.175.700 €	122.163.600 €
<i>Schuldendienstquote reell</i>	<i>38,20%</i>	<i>39,93%</i>	<i>37,13%</i>	<i>35,52%</i>

Seite 6/6

Aufgrund der weit über der 10%-Marke liegenden realen Schuldendienstquote ist erkennbar, dass der Schuldendienst das Leistungsvermögen der Stadt erheblich belastet. Deshalb kann vom Vorliegen einer dauerhaften Leistungsfähigkeit derzeit noch nicht ausgegangen werden kann. Die von der Landeshauptstadt laut Finanzplanung vorgesehenen Rückführungen sind daher angezeigt, um im Rahmen der Konsolidierung die finanzielle Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

In Erwartung der konsequenten Beibehaltung des Konsolidierungskurses habe ich aus den o.g. Gründen von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2009 abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

1. Zu den Wirtschaftsplänen bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

2. Stellenplan:

Ausweislich des Stellenplanes wird eine große Zahl Beschäftigter aus Beamtenstellen vergütet. Ich bitte Sie, mir dazu zu berichten - insbesondere unter Angabe der vorgesehenen Maßnahmen und Fristen der planmäßigen Besetzung, da eine Abweichung nur vorübergehend erfolgen darf.

Im Auftrag


Meininger